

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
 Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
105	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 04.09.2024	183
106	Bekanntmachung der Widmung von Teilstücken der Kreisstraße 68 Abschnitt 1 bei Marsberg	183
107	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	184
108	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Nierbachtal, Bestwig, sowie Aufforderung etwaiger Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche	184
109	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	185
110	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	187
111	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	189
112	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	190
113	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	190
114	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	191

115	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	192
116	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	192
117	Bekanntmachung der Einladung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in der 10. Wahlperiode am 18.09.2024	193
118	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Arnsberg am 10. Oktober 2024	194

105 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 04.09.2024

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Mittwoch, dem 04.09.2024, Beginn: 17:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 21.06.2024
3. Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen, Beiräten und Drittorganisationen
hier: Anträge der SPD-Kreistagsfraktion vom 16.07.2024, 19.08.2024 und 26.08.2024
4. Fusion der Sparkassen Arnsberg-Sundern, Hochsauerland und Mitten im Sauerland
5. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2023 gem. § 116a Abs. 2 GO NRW

Meschede, 27.08.2024

gez.
Dr. Schneider
Landrat

106 BEKANNTMACHUNG DER WIDMUNG VON TEILSTÜCKEN DER KREISSTRAÙE 68 ABSCHNITT 1 BEI MARSBERG

Der Hochsauerlandkreis hat die Kreisstraße 68/1 zwischen Marsberg und Landesgrenze zu Hessen teilweise neu ausgebaut.

Straßenstücke, deren Verlauf bisher noch nicht mit dem alten StraÙenzug identisch sind, werden mit Wirkung vom 27.08.2024 für den öffentlichen Verkehr als Kreisstraße gewidmet und zwar

von Station 2,400	bis Station 2,800
zwischen NK 4519 028 und	NK 4519 022

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) *

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Meschede, 12.08.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Kreisstraßen
Az.: 44/66 14 03

gez.
Dr. Schneider
Landrat

107 HINWEISBEKANNTMACHUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES „SÜDWESTFALEN-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 12.06.2024 die 4. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 28 vom 13.07.2024 unter der lfd. Nr. 372 auf Seite 285 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 14.07.2024 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Meschede, 08.08.2024

Hochsauerlandkreis

Im Auftrag
gez.
Steringer

108 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES NIERBACHTAL, BESTWIG, SOWIE AUFFORDERUNG ETWAIGER GLÄUBIGER ZUR ANMELDUNG IHRER ANSPRÜCHE

Der Wasserbeschaffungsverband Nierbachtal, im Gebiet der Gemeinde Bestwig, Hochsauerlandkreis, ist durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.07.2024 gemäß § 62 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung aufgelöst worden. Mit Verfügung vom 26.08.2024 (Aktenzeichen 11/15.14.13-06/03) habe ich den Beschluss der Verbandsversammlung über die Verbandsauflösung genehmigt.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht; sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis rechtswirksam.

Etwaige Gläubiger des Verbandes werden unter Hinweis auf § 62 Abs. 3 WVG aufgefordert, ihre Ansprüche beim

**Liquidator des
Wasserbeschaffungsverbandes Nierbachtal,
Herrn Franz Kotthoff
Nierbachtal 3
59909 Bestwig**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Nierbachtal und die Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen werden hiermit gem. § 62 Abs. 3 WVG i.V.m. § 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 26.08.2024

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az. 11/15.14.13-06/03

Im Auftrag
gez.
Bork

109 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, v.d. UKA Verwaltung GmbH, v.d. GF Gernot Gauglitz
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 169 m**

im Stadtgebiet Meschede

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, v.d. UKA Verwaltung GmbH, v.d. GF Gernot Gauglitz, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen auf ihren Antrag vom 30.11.2020 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 169 m in der Gemarkung Brackebe, Flur 1, Flurstück 1, Flur 6, Flurstück 48, Gemarkung Drasenbeck, Flur 3, Flurstücke 132 und Flur 9, Flurstück 14 am 03.07.2024 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe ([m])	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 1	Vestas V-162	8194548.1	5.600	169	162	250	Drasenbeck / Brackebe	3 / 9	132 / 14
WEA 2	Vestas V-162	8194548.2	5.600	169	162	250	Drasenbeck / Brackebe	3 / 1	132 / 1
WEA 1	Vestas V-162	8194548.3	5.600	169	162	250	Drasenbeck / Brackebe	3 / 6	132 / 48

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung,
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG und
- Genehmigung gem. §§ 39 und 40 LFOG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen können auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

(<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **28.08.2024** bis zum **10.09.2024** eingesehen werden. Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben (§ 10 Abs. 1 BImSchG).

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung für Personen, die Einwendungen erhoben haben

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BlmSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben

Gegen den Genehmigungsbescheid können Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe, Widerspruch beim Hochsauerlandkreis, Steinstraße 27, 59872 Meschede erheben werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BlmSchG).

Brilon, 27.08.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40564-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

110 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der PNE AG, v. d. Vorstandsvorsitzenden auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BlmSchG

für die Änderung der 5 genehmigten Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163-6.8 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 6.800 kW

im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung der Änderungsgenehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der PNE AG, v. d. Vorstandsvorsitzenden, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven, auf ihren Antrag vom 28.03.2024 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BlmSchG für die Änderung der 5 genehmigten Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163-6.8 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 6.800 kW in der Gemarkung Allendorf in der Flur 1 auf den Flurstücken 23, 26, 29, 30, 40, 41, 42, 89, 93, 94, 95 und 126 und in der Flur 3 auf den Flurstücken 1, 2, 34, 157 und 158 und in

der Gemarkung Amecke in der Flur 13 auf den Flurstücken 1 und 13 und in der Flur 14 auf den Flurstücken 23, 24, 34, 41, 38, 79, 81 und 83 am 31.07.2024 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

**Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA 01 bis WEA 05) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchG mit folgenden Kenn-
daten:**

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
WEA 01	Nordex N163-6.8	8194008.1	6.800	164	163	245,5	Allendorf	1	23
WEA 02	Nordex N163-6.8	8194008.2	6.800	164	163	245,5	Allendorf	1	26, 29, 30, 89, 94, 126
WEA 03	Nordex N163-6.8	8194008.3	6.800	164	163	245,5	Allendorf	1	40, 41, 42, 93, 95
								3	34, 157
							Amecke	14	41, 83
WEA 04	Nordex N163-6.8	8194008.4	6.800	164	163	245,5	Allendorf	3	1, 2, 158
							Amecke	13	1, 13
								14	34, 38
WEA 05	Nordex N163-6.8	8194008.5	6.800	164	163	245,5	Amecke	14	23, 24, 81, 79

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gem. § 74 BauO NRW

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und zum Gewässerschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **28.08.2024** bis zum **10.09.2024** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte

Gegen den Genehmigungsbescheid können Dritte innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe, Widerspruch beim Hochsauerlandkreis, Steinstraße 27, 59872 Meschede erheben. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 27.08.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40151-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

111 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

Antrag der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, v. d. Energieplan Ost West Verwaltungs GmbH, v. d. GF Matthias Kopius auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 1, 2, 5 und 6) vom Typ ENERCON E175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6.000 kW im Windpark Niedermarpe-Hülsenberg I

im Gemeindegebiet Eslohe

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, v. d. Energieplan Ost West Verwaltungs GmbH, v. d. GF Matthias Kopius, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg, zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 1, 2, 5 und 6) vom Typ ENERCON E175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6.000 kW im Windpark Niedermarpe-Hülsenberg I sind Einwendungen eingegangen. Der vorgesehene Erörterungstermin wird gem. § 10 Abs. 6 S. 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 3 9. BImSchV auf Antrag beginnend am

11.09.2024 um 10:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Kreishaus Meschede, Steinstr. 27, 59872 Meschede

durchgeführt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 13.06.2024 wird hingewiesen

Brilon, 27.08.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40268-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

112 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

**Antrag der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, v. d. Energieplan Ost West Verwaltungs GmbH, v. d. GF Matthias Kopius
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA 3,4 und 7) vom Typ ENERCON E175 EP5 mit 162m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung - Windpark Niedermarpe-Hülsenberg II**

im Gemeindegebiet Eslohe

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, v. d. Energieplan Ost West Verwaltungs GmbH, v. d. GF Matthias Kopius, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg, zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA 3,4 und 7) vom Typ ENERCON E175 EP5 mit 162m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung - Windpark Niedermarpe-Hülsenberg II sind Einwendungen eingegangen. Der vorgesehene Erörterungstermin wird gem. § 10 Abs. 6 S. 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 3 9. BImSchV auf Antrag beginnend am

11.09.2024 um 10:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Kreishaus Meschede, Steinstr. 27, 59872 Meschede

durchgeführt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 13.06.2024 wird hingewiesen

Brilon, 27.08.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40269-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

113 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **10.07.2024**
Aktenzeichen **H10/552682898-21**

Bußgeldverfahren gegen **Emde, Andreas**
zuletzt wohnhaft: **Wendenstraße 379, 20537 Hamburg**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 08.08.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Prünke

114 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Brenda Meulenert Sanchez zuletzt wohnhaft in 59872 Meschede, Hauptstraße 12, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist der Einstellungsbescheid über die Unterhaltsvorschussleistungen wegen fehlender Voraussetzungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 24.07.2024 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 7967 L).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Einstellungsbescheid liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 379, zur Entgegennahme bereit.

Der Einstellungsbescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Einstellungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr.27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
post@hochsauerlandkreis.de-mail.de.

Meschede, 19.08.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 26
- Unterhaltsvorschuss -
Az.: 27 51 10 50 7967 L

Im Auftrag
gez. Flügge

115 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Brenda Meulener Sanchez zuletzt wohnhaft in 59872 Meschede, Hauptstraße 12, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist der Ablehnungsbescheid über die Unterhaltsvorschussleistungen wegen fehlender Voraussetzungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 01.08.2024 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 8751 L).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Ablehnungsbescheid liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 379, zur Entgegennahme bereit.

Der Ablehnungsbescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr.27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
post@hochsauerlandkreis.de-mail.de.

Meschede, 19.08.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 26
- Unterhaltsvorschuss -
Az.: 27 51 10 50 8751 L

Im Auftrag
gez.
Flügge

116 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Donat Marek Zielinski, geb. 24.03.1970, zuletzt wohnhaft in 57392 Schmallenberg, Höhenweg 1, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, sind die Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK E977 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 01.07.2024 und 22.08.2024 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK E977).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügungen liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügungen gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die zwei Ordnungsverfügungen des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 01.07.2024 und 22.08.2024 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch

das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 22.08.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK E977

Im Auftrag
gez.
Wahle

117 BEKANNTMACHUNG DER EINLADUNG ZUR 7. SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES IN DER 10. WAHLPERIODE AM 18.09.2024

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) und § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig (jeweils in der zurzeit geltenden Fassung) gebe ich hiermit bekannt, dass die 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in der 10. Wahlperiode

am Mittwoch, 18.09.2024, Beginn: 17.00 Uhr,
im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Großer Bürgersaal, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig,

mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

T A G E S O R D N U N G

I. Öffentlicher Teil

1. Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 26.06.2024
2. Fusion der Sparkassen Arnsberg-Sundern, Hochsauerland und Mitten im Sauerland
3. Verschiedenes

Brilon, 26.08.2024

W. DIEKMANN
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig

118 EINLADUNG ZUR GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT ARNSBERG AM 10. OKTOBER 2024

Die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Arnsberg findet statt am
Donnerstag, 10. Oktober 2024 um 19.30 Uhr
in der Dorfschänke Körner (Bruchhausener Str. 27, 59759 Arnsberg).

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Vorsitzenden
2. Vorlage und Erläuterung der Haushaltsrechnungen 2022 und 2023
3. Bericht der Rechnungsprüfer über die Haushaltsrechnungen 2022 und 2023
4. Feststellung der Haushaltsrechnungen 2022 und 2023
5. Entlastung des Vorstandes für die Jahre 2022 und 2023
6. Verabschiedung der Haushaltssatzung 2024 / 2025
7. Wahlen
8. Verschiedenes

Fischereigenossenschaft Arnsberg
Wolfgang Schomberg
Vorsitzender
